

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	2 (1897)
Heft:	2
Artikel:	Zwei Urkunden des bündnerischen Verkehrs- und Strassenwesens im XVI. Jahrhundert
Autor:	Muoth, J.C.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895093

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

Nr. 2.

Chur, Februar.

1897.

Erscheint den 15. jeden Monats. **Abonnementspreis:** franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. —, im Ausland Fr. 3. 60.
Insertionspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

Redaktion und Verlag: S. Meißer.

Zwei Urkunden zur Geschichte des bündnerischen Verkehrs- und Straßnwesens im XVI. Jahrhundert.

(Mitgeteilt von Prof. F. C. Mooth.)

I.

Spruch und Verordnung (Ordinanz) von Ammann und Rat des Hochgerichtes Disentis, den Weidgang fremder Saumtiere im Medeler-Thal, auf der Paßroute über den Lukmanier betreffend.

(Disentis, den 13. Juni 1526.)*

„Ich, Ulrich Berchter — alter Landrichter, thuon kunt Allermenglichem, wie das¹⁾ ich uss hätt Datum zuo Thysentis, in der großen rauttsstuoben²⁾ offenlich³⁾ zuo gericht gesessen bin, in namen und an statt des frommen, vesten, für nāmen, w̄ysen Juncker Gudenzen von Lumbriñs, der zytte land Amann zuo Thysentis.⁴⁾ Da kamen für⁵⁾ mich vnd offnem Gericht die erbern⁶⁾ Better Barlahr und Gilli Capaula (sic) in Namen und von wegen gemeinern (sic) Nachpuren⁷⁾ zuo Medels, mit irem zuo recht erloptten⁸⁾ fürspräch,⁹⁾ Jann Berchter uss Thafetsch, und clagten:

* Das Pergamentoriginal der hier abgedruckten Urkunde befindet sich im Gemeinde-Archiv zu Medels (Platta) und trägt folgende romanische Dorsualnotiz: „Sentenzia en riguard dils Cavalants et auters, che passen tras Medel.“ Hier ist das Wort cavalant (Säumer) für das sonst übliche barnier sprachlich merkwürdig. In unserem Abdruck sind alle Eigennamen groß geschrieben, was beim Original nur ausnahmsweise der Fall ist.

wie Ein gmeindt¹⁰⁾ zuo Mäde¹¹⁾ überladen wurdint und groblich Beschwärdt wärindt¹²⁾ der strasz halben von den füreren und andren,¹³⁾ so den die strasz da hin und her bruchtint.¹⁴⁾ — Die fürer furent ettwen¹⁵⁾ vff vnd entliedent¹⁶⁾ und lieffsen die rösser da, und giengendt¹⁷⁾ sy¹⁸⁾ wnyder heim. Ettlich schicken suonst rösser vff old ander vech vnd lieffsent da gon, on ir Erloptnus; des inen gar unliden wäre;¹⁹⁾ Und begerten Am Aman und gericht, inen ein Ordinanz zuo sezen und machen,²⁰⁾ damit sy dz iren auch geniessen und bruchen als Ander Biderblütt,²¹⁾ und sazten durch iren obgenannten fürspräch zuo recht,²²⁾ ob fölichß geschähen möchti oder waß recht wäri.

Wardt nach miner vmbfrag geurtheildt: Sy möchtentz thuon.²³⁾

Uff fölichß sazt ir obgenannter fürspräch wytter zuo recht, wie sy sich halten sollendt, was sy schuldig shen und wie will?²⁴⁾ Wardt nach mines obgenannten Richters vmbfrag mit Einheliger Urttel erkent:²⁵⁾ das²⁶⁾ heder, so den²⁷⁾ die strasz Bruchen ist,²⁸⁾ allwegen mit finer hab und Röuffmas²⁹⁾ guot³⁰⁾ für und für faren sol³¹⁾ und syh mit willen old gwerdt³²⁾ in endheinen weg³³⁾ suomen³⁴⁾; Es stge mit rossen oder Anders vech, fürer old suonst, wer sy figent, vnd in obgenannten Kiltchspel³⁵⁾ nit sesshafft ist.

Vorbehalten,³⁶⁾ wen es käm in Einem vest,³⁷⁾ dz die fürer ungern furent von des vesch wegen,³⁸⁾ sollen³⁹⁾ durch einer Nacht oder zwher willen nit achten; des glichen, wen Goß gewald in viele,⁴⁰⁾ dz (daß) sy mit dem salz nit varen old thörffen,⁴¹⁾ sollen sy durch zwö, dry old vier Nacht auch laussen (lassen) blichen;⁴²⁾ des glichen ander Röuffmas⁴³⁾ guot auch zwö oder (mer) nächt, alles zuo guotten trüwen,⁴⁴⁾ on alle gwerdt.

Und wo ein ein roß da hindett wurd vff der strasz by inen old ir phett,⁴⁵⁾ dz er in nit zweg bringen möchti, sollen sy a (an) dry Nacht, vier old fünff auch blichen laussen.

Und weler⁴⁶⁾ fölichß⁴⁷⁾ überftri,⁴⁸⁾ on genannten Nachpuren erloptnus, der verfalt all Nacht und hede Nacht in sunder von hedem roß vier Grüzer, und von hedem rindt zwie Grüzer, als dick⁴⁹⁾ das geschicht.

Sölicher Urttel begerten sie obgenannten Petter und Gilli von wegen gemeinern Nachpuren Brief⁵⁰⁾ und sigel, der inen nach miner (umbfrag) mit recht under des Lands Insigel⁵¹⁾ zuo geben erkent wardt.⁵²⁾

Auch⁵⁰⁾ ist ihnen von der frömpden wegen vorbehalten, wie sy die-selbigen halten.⁵¹⁾

Und des⁵²⁾ zuo warem Urkundt mit unsers lands⁵³⁾ anhangen-dem Insigel bevestnett,⁵⁴⁾ und geben⁵⁵⁾ am XIII. tag Brachmonaß nach Cristi unserß lieben herren geburtt, Tusant fünffhundert unnd sechß vnd zwenzig jaren.⁵⁶⁾"

Schlußbemerkung. Obige Urkunde ist, abgesehen von ihrem Inhalt, auch formell von Bedeutung.

Sie dient als Beweis für die staatsrechtliche Stellung der Gotteshausleute von Disentis, beziehungsweise ihres Ammanns und Rates, gegenüber dem Kloster und dem Abt als Landesfürsten. — Obgleich es sich bei dieser Verordnung um ein Recht handelte, das in erster Linie dem Fürstabt und Convent zustand, und das um so mehr, als damals das Kloster in Medels und am Lukmanier verschiedene Hospize (S. Gion, S. Gallo, S. Rocco, und Santa Maria) mit bestimmten Rechten besaß, ist vom Abt und dem Convent darin auch nicht mit einem Worte die Rede.

Die Medesser wenden sich nicht an den Fürsten, sondern an den Rat des Hochgerichtes, und dieses erläßt die „Ordinanz“, ohne den Abt zu erwähnen.

Wir haben somit in dieser Urkunde einen neuen Beweis für die anderweitig bewiesene Thatsache, daß die Gotteshausleute von Disentis sich anfangs des XVI. Jahrhunderts zu Mitregenten des Fürstabtes, ja noch mehr, zu eigentlichen Herren des Klosters und seines Gebietes entwickelt hatten, als was sie sich denn auch bis Mitte des XVII. Jahrhunderts gerierten, indem sie von sich aus das Klostervermögen durch gewählte Hofmeister* selbständig verwalteten und die Aehte jeweilen auf der Landsgemeinde wählten.

Diese staatsrechtliche Stellung war aber schon im XV. Jahrhundert errungen worden, und wurde nicht erst durch die Reformation und die von derselben beeinflußten Planzer-Artikel gewonnen. Auch dafür ist dieses Dokument ein Beweis.

* Ein solcher Hofmeister war damals Conrad von Lombrins, ein Bruder des Ammanns Gaudenz.

Ammann und Rat von Disentis können bei ihrem Spruch und ihrer Ordinanz sich auf kein allgemeines Bundesgesetz stützen; denn ihr Spruch ist vom 13. Juni, und die Flanzer-Artikel, die hier allenfalls in Frage kommen könnten, datieren erst vom 26. Juni.

Darum kann das Vorgehen der Medelsser sowohl wie des Rates sich nur auf eine alte Gewohnheit, auf ein Herkommen stützen, das wegen der Schwäche des Klosterregiments bereits seit längerer Zeit rechtsgültig geworden.

Wie beim Bistum Chur, so war auch bei der Fürstabtei Disentis die weltliche Macht der beiden geistlichen Fürsten bereits vor der Reformation durch die Macht der aufstrebenden Gemeinden in der Hauptsache gebrochen.

¹⁾ daß. ²⁾ Ratsstube. ³⁾ öffentlich. ⁴⁾ Berchter (jetzt Berther) war damals Amtstatthalter (Vizelandammann), Lombrins (jetzt Lombris, Lombriser) aus irgend einem Grunde abgehalten. ⁵⁾ erschienen vor. ⁶⁾ ehrbaren. ⁷⁾ Nachbaren, vischins. ⁸⁾ erlaubten. ⁹⁾ Fürsprecher, Anwalt, Procuratur. ¹⁰⁾ eine Gemeinde. ¹¹⁾ überladen würden und beschwert wären. ¹²⁾ der Straße wegen von den Fuhrleuten. ¹³⁾ welche die Straße über den Lukmanier hin und her benützen. ¹⁴⁾ häufig. ¹⁵⁾ abladen. ¹⁶⁾ gingen. ¹⁷⁾ z. die Fuhrleute. ¹⁸⁾ Manche schicken sonst Pferde oder (old) anderes Zugvieh ins Thal und lassen es da gehen, was ihnen ganz unerträglich wäre. ¹⁹⁾ Und begehren vom Ammann und Gericht (Gerichtsrat), ihnen eine Verordnung aufzusezen und zu machen. ²⁰⁾ damit sie ihr Eigentum nutzen und niesen könnten wie andere ehrbare Leute. ²¹⁾ stellten das Rechtsbegehren (die Rechtsfrage), ob ^{so lches.} ²²⁾ Sie durften die Rechtsfrage stellen. ²³⁾ viel. ²⁴⁾ Mit einstimmigem Urteil erkannt. ²⁵⁾ daß. ²⁶⁾ denn, dann. ²⁷⁾ bräuchen wird. ²⁸⁾ stets mit seiner Habe (wohl Viehhabe, die auf den Markt nach Lugano getrieben wurde) und ^{Kaufmanns} Gut. ²⁹⁾ ohne Aufenthalt. ³⁰⁾ Mit Willen und in böser Absicht. ³¹⁾ keineswegs. ³²⁾ säumen, zögern. ³³⁾ Kirchspiel, Pfarrei. ³⁴⁾ Ausgenommen. ³⁵⁾ Fest, Feiertag. ³⁶⁾ wegen des Festtages. ³⁷⁾ so sollten die Medelsser wegen einer oder zwei Nächte keine Schwierigkeiten machen. ³⁸⁾ fiele. ³⁹⁾ daß man mit Salz (wegen des Regens) nicht zu fahren pflegt oder nicht fahren darf (kann). ⁴⁰⁾ sollten sie auch Aufenthalt gewähren für zwei, drei oder 4 Nächte. ⁴¹⁾ zu guten treuen. ⁴²⁾ wenn einem ein Ross hinkend wurde auf ihrem Gebiet (von Medels), so daß er dasselbe nicht weg bringen möchte z. ⁴³⁾ welcher, wer. ⁴⁴⁾ solches. ⁴⁵⁾ übertreten sollte. ⁴⁶⁾ so lange. Für Übertretungen der Verordnung also 4 und 2 Kreuzer Buße oder Grasmiete (Weidlohn) per Nacht. ⁴⁷⁾ eine besiegelte Urkunde. ⁴⁸⁾ Landsiegel des Hochgerichts Disentis. ⁴⁹⁾ vom Gericht oder Rat. ⁵⁰⁾ Auch. ⁵¹⁾ d. h. wohl, es sei den Nachbarn von Medels überlassen, zu bestimmen, wie sie die Landsfremden (Nicht-Bündner) in dieser Beziehung behandeln wollen. ⁵²⁾ dessen ⁵³⁾ Landschaft Disentis. ⁵⁴⁾ bestätige. ⁵⁵⁾ ausgestellt. ⁵⁶⁾ Siegel abgefallen.

II.

Urteilspruch des Hochgerichtes Disentis, die Wiederherstellung einer durch eine Rüfe zerstörten Straße auf dem Gebiete der Gemeinde Tavetsch betreffend.

(Datum zu Disentis, den 12. Mai 1557).

Diese zweite Urkunde, ebenfalls auf Pergament, die wir hier zum Teil nur im Auszug wiedergeben, befindet sich im Gemeinde-Archiv zu Tavetsch (Sedrun) unter Nr. 4. Ihr besonderes historisches Interesse besteht in den Grundsätzen hinsichtlich der Straßenunterhaltung, die hier zur Anwendung kommen.

Die politische Gemeinde Tavetsch besteht bekanntlich aus einer Anzahl von Höfen, die im XVI. Jahrhundert noch zahlreicher waren als heutzutage. Dazu gehörten auch die Höfe Salins und Ganda (Gonda) in der Nachbarschaft von Sedrun. Bei Sedrun kommt nun aus einem Alpthal ein Wildbach herunter, der in regnerischen Jahren regelmäßig ein- oder mehrmals sich in eine mächtige Rüfe (rom. dragun, drun, Drache) verwandelt. Dieser Sedruner-Drache (dragun) hatte damals die Straßenverbindung zwischen den daran liegenden Höfen Salins und Ganda vollständig zerstört. Es handelte sich somit um die Wiederherstellung dieser Straßenverbindung, und da dieselbe, ohne Verlezung von Privateigentum, nicht wohl geschehen konnte, die Eigentümer der anstoßenden Güter aber keinen Boden zur Straße abtreten wollten, so kam es zu einem Prozeß vor dem zustehenden Gerichte Disentis, dessen Verlauf in unserer Urkunde dargestellt wird, wie folgt:

Es erscheinen vor dem Gerichte zu Disentis unter dem Vorstehe des regierenden Landammanns Gilli Maßsen:¹⁾

„Jan de Ganda, zu Ganda im namen und an stat deren zuo Ganda gesessen, und Tonni de Sags und ander nachpuren ze Salins“ mit ihrem Fürsprecher Jakob Wolff, Statthalter zu Truns²⁾, und flagten gegen — Durhg³⁾ Berchter, Martin Jan Janhn, Jakob Gilli Sialm⁴⁾ zu Camischoles⁵⁾ von snen vogts Kinder wegen, des Mattün Sellmen Kinder,⁶⁾ Crist Jan Wanzt, Gilli Mattün und ander,“ die nicht genannt sind, und gegen alle, „so nebett dem Dragun uss güter hendt, uss meinig“:

„Sie müßendt dahine uss faren⁷⁾, es sy mit lütte,⁸⁾ mit vech zuo allp, und frömp⁹⁾ und heimisch¹⁰⁾ da gegen berg varen muß und sy nit minder; dz der Dragunn inen den weg genommen heig, daß sy

nit wegen noch pfaren mögendl¹¹⁾ und die Ryffinen¹²⁾ sygendl gestalltigett,¹³⁾ daß sy da nit pfaren mögent, und vermeinen, die danebet vff gütter handt, die sölendl inen den weg besseren und wytteren lassen,¹⁴⁾ und begertten denn Undergant vff den stof¹⁵⁾ damit ein Richter¹⁶⁾ und gericht Recht und unrecht von einander theilen¹⁷⁾ möchte" 2c.

Darauf antworteten die obgenannten Beflagten „mit Cristen Tönni von Medels alt statthalter¹⁸⁾ als Fürspräch:

„der weg sy alwegen durch den Dragunn vff gangen, und ob schonn der weg abgangen syge, so möchtendt sy¹⁹⁾ den weg graben und besseren, wie den ander biderblütt auch thuonn müßendt, das (daß) sy auch mügen faren; den²⁰⁾ es thünckte sy nit billich, daß sy ire eugen ligendt gütter zuo weg und almeindt²¹⁾ machen sölten; vnd sölendl wegen und varen wie von alter her²²⁾ und sy der Hallben²³⁾ rüwig aßlissen.“²⁴⁾

Hierauf beschlossen Ammann und Gericht, zunächst auf den Augenschein zu gehen, und als das geschehen und alle Zeugen verhört worden, fällte das wieder gesammelte Gericht folgendes Endurteil:

„daß die Kleger ir Clag und wegfartt bezogen habendt, wie hernach gemelt würt:

„deß ersten sol der weg von Salhns hinuff gewittret²⁵⁾ werden, das der weg vierthalb ellen²⁶⁾ breyt sy, vndt sol ein jeder synn stück zuuen²⁷⁾ vff sin gutt hinder sich rücken²⁸⁾ unndt wider²⁹⁾ selber vff zünen; doch so sölendl die Kleger für den ersten zuuen, unndt nit wytter³⁰⁾, schuldig sin ze geben sechs Riniß gulden³¹⁾ für den Kosten am zuuen, und dannen hin³²⁾ söl ein jeder sin Zun behalten,³³⁾ nach dem er vermeindt ze gnüßen.

Und von Salhns herab sol der weg auch gewyttert werden nach heißen und erkhantnuß deß weibelß und der Geschwornen³⁴⁾ zuo Tiefesch.

Unnd ob der Weg abgennig an denen ortten, wie ob Lutt,³⁵⁾ so ol ein weybel und die Geschwornen zu Dafetsch gewalt han, den zun ze rucken, das der weg alwegen werschafft³⁶⁾ sy:“

Es folgt die Schlußformel. Die Kläger begehrten und erhalten über dieses Urteil Brief und Siegel.³⁷⁾

Datum zu Disentis, den 12. Mai 1557.

Schlußbemerkung. An diesem Prozeß treten zunächst, wie es mir scheint, zwei gegensätzliche Anschauungen hinsichtlich des Eigentums an Grund und Boden einander gegenüber. Die Hofgenossen von Gonda und Salins vertreten das uralte Prinzip des Gesamteigentums der kleinen Markgemeinde.* Die ökonomische Gemeinde Tavetsch hat das Recht, unter gewissen Umständen über die Privatgüter zu kommunalen Zwecken zu verfügen; denn ihr und nicht den Privaten steht das Ober-eigentum über dieselben zu (alte Anschauung).

Dieses ursprüngliche Recht scheint aber damals im Tavetsch arg im Abgang gewesen zu sein, so daß ihm kein Organ mehr zur Verfügung stand; sonst wäre der Streit einfach durch die Gemeindeversammlung entschieden worden. Die alte Anschauung hatte sich jedoch noch erhalten; darum verlangten die obgenannten Hofgenossen unentgeltliche Abtretung von Privateigentum zur Wiederherstellung der Straße.

Die Beklagten vertraten dagegen das zur Herrschaft gelangte Prinzip des absoluten Privateigentums; darum wollen sie keinen Boden abtreten. Sie wehren sich dagegen, daß ein Stück ihres Grundeigentums in Allmende und Straße verwandelt werde.

Das Gericht nun, offenbar noch von beiden Anschauungen beeinflußt, findet einen salomonischen Mittelweg und knüpft die Entschädigung für den abgetretenen Boden nicht an den Boden selbst, sondern an den Zaun. Nachdem die Privateigentümer zur Wiederherstellung der Straße einige Ellen Boden abgetreten, werden diese mit 6 Gulden entschädigt, nicht für den Boden, sondern für die Errichtung des ersten Zauns, wiewohl es Federmann bekannt war, daß so ein Zaun fast kostenlos niedergelegt und wieder aufgerichtet werden konnte, auch jeden Herbst, wenn die Gemeinatzung (bual) losgieng, niedergelegt, und jeden Frühling, wenn die Aktion geschlossen wurde, wieder aufgerichtet werden mußte.

Ferner enthält diese Urkunde noch eine weitere Bestimmung von allgemeiner Bedeutung. Das Gericht bestimmte, daß fortan solche Fragen vom Weibel und den Geschwornen endgültig entschieden werden sollten. Früher hatte die Gemeindeversammlung darüber entschieden. Das ausschließliche Privateigentum konnte jedoch die Entscheidung über Eigentumsfragen nicht mehr der Gesamtheit der Bürger

* Aus der großen Markgenossenschaft Disentis entwickelten sich die kleinen Markgenossenschaften, aus welchen die Territorien unserer jetzigen Gemeinden hervorgingen.

überlassen; darum wurde diese Befugnis der Dorfbehörde (Weibel und Gemeinderat) übertragen, natürlich unter Vorbehalt des Refurses an die Landschaftsbehörde, falls in Zukunft die Ortsbehörden hierin zu weit gehen sollten.

So bezeichnet nach meiner Meinung die letzte Bestimmung unserer Urkunde auch noch den Übergang der ökonomischen Gemeinde Tavetsch von den früheren Gesamteigentumsverhältnissen zu den neuen Verhältnissen der ausschließlichen Herrschaft des Privateigentums.

¹⁾ Dieser Gilli Mayffen von Somvix wurde später Landrichter und spielte eine Rolle in dem Prozesse gegen Ritter Johann v. Planta, Herrn von Rhäzüns, der 1572 zu Chur hingerichtet wurde. ²⁾ die Vorsteher der Nachbarschaften der Abtei Disentis führten den Titel „Statthalter.“ Dieser Wolff ist hier Anwalt. ³⁾ Durhg = Ulrich. ⁴⁾ Kürzung von Anselm. ⁵⁾ Hof von Tavetsch. ⁶⁾ der Sialm war Vogt der Kinder des verstorbenen Mattheus (?) Sellm. ⁷⁾ dem Wildbach entlang hinauf. ⁸⁾ Leuten mit. ⁹⁾ Fremde. ¹⁰⁾ Einheimische. ¹¹⁾ weder fußen (zu Füze gehen) noch fahren könnten. ¹²⁾ die Rüfen. ¹³⁾ so beschaffen. ¹⁴⁾ verbessern und erweiteren lassen. ¹⁵⁾ Augenschein. ¹⁶⁾ Der Ammann. ¹⁷⁾ scheiden. ¹⁸⁾ so. Alt=Statthalter von Medels. ¹⁹⁾ die Kläger. ²⁰⁾ denn. ²¹⁾ zur Strafe und Allmend. ²²⁾ Sie sollen Weg haben und fahren wie von altersher. ²³⁾ derohalben, deshalb. ²⁴⁾ in Ruhe lassen. ²⁵⁾ erweitert. ²⁶⁾ Ellen, bratscha ²⁷⁾ sein Stück Zaun, seit. ²⁸⁾ mit dem Zaun zurück rücken. ²⁹⁾ wieder. ³⁰⁾ nur einmal und nicht weiter. ³¹⁾ Rheinische Gulden = 2 Fr. 10 Cent. ³²⁾ von da an, fernerhin. ³³⁾ beibehalten. ³⁴⁾ Der Weibel und die Geschworenen von Tavetsch. Die Geschworenen sind die Mitglieder des Gemeinderats; der Weibel ist der alte Vorsteher der ökonomischen Gemeinde (der Cavig, alias Dorfmeister); er vertritt mit den Geschworenen die ökonomische Körparation, während der Statthalter der Vertreter der Abtei vorstellt und der Vorsteher der politischen Gemeinde ist. ³⁵⁾ lautet. ³⁶⁾ Gang- und fahrbar sei. ³⁷⁾ Siegel des Hochgerichtes abgerissen.